

Gemeinde: Schonach im Schwarzwald
Landkreis: Schwarzwald-Baar

S a t z u n g

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 2. Oktober 2001

in der Zusammenfassung vom 14. Oktober 2008

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwegesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schonach im Schwarzwald am 02.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 8,- Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsetzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf Viertelstunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,- Euro je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwegesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 8,- Euro für die ersten drei Stunden und von 8,- Euro für je weitere drei Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 8,- Euro/Stunde. An arbeitsfreien Tagen (z.B. Samstag) wird pauschal 15,- Euro je Tag gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf Viertelstunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Entschädigung bei Brandwachen

Für Brandwachen bei Veranstaltungen im Haus des Gastes beträgt die Entschädigung bis 2.00 Uhr des folgenden Tages 25,- Euro je Feuerwehrangehöriger. Für jede weitere Stunde beträgt die Entschädigung 6,- Euro je Feuerwehrangehöriger. Bei anderen Brandwachen erfolgt die Entschädigung nach Vereinbarung.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

| | |
|--------------------------------------|------------|
| Kommandant | 350,- Euro |
| Stellvertreter des Kommandanten | 175,- Euro |
| Gerätewart | 175,- Euro |
| Stellvertreter des Gerätewarts | 175,- Euro |
| Atemschutzgerätewart | 175,- Euro |
| Stellvertreter Atemschutzgerätewarts | 175,- Euro |

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, das als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 8,- Euro je Stunde gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Schonach im Schwarzwald, den 14.10.2008

Bürgermeisteramt

gez.
Jörg Frey
Bürgermeister